

Ich möchte zwei Gedanken ergänzen: Die Bedingungen der Freiheit in asymmetrischen Sorgebeziehungen und die Bedeutung einer öffentlichen Infrastruktur.

a. Freiheit in asymmetrischen Sorgebeziehungen

Ich hatte es am Anfang schon gesagt: Kinder haben sich ihre Familie nicht ausgesucht, und sie haben bis zur Volljährigkeit wenig eigene rechtliche Handlungsmacht. Anders gesagt: Kinder begegnen sich mit ihren Eltern nicht auf Augenhöhe, und ihre Verhandlungsposition ist prekär. Auch sie haben aber Freiheitsrechte. Sie sind Grundrechtsträger ab ihrer Geburt. Das bedeutet, sehr kurz gefasst: Kinder – Personen unter 18 Jahren – müssen an Entscheidungen über ihre Angelegenheiten beteiligt werden. Ihre wachsenden Fähigkeiten sind zu berücksichtigen. Das Erziehungsrecht der Eltern endet dort, wo das Kind – vor allem: die Jugendliche – über einen Lebensbereich eigenverantwortlich selbst entscheiden kann. Das wirft im Detail viele Fragen auf. Es ist aber wichtig, im Verhältnis Erwachsener und Kinder den Gedanken der *möglichst weitgehenden Selbstbestimmung* anzuerkennen und umzusetzen. Das geht nur im Wege partizipativer Entscheidungsfindung.

b. Öffentliche Infrastruktur

Familien sind keine isolierten Gemeinschaften, die sich in heimlicher Privatheit selbst genügen. Sie sind eingebunden in die Gesellschaft, und sie brauchen eine öffentliche Infrastruktur, die ihnen das Familienleben ermöglicht und erleichtert. Gerade Kinder müssen außerhalb ihrer Familie Orte finden, wo sie andere Lebensmöglichkeiten entdecken. Das Kind hat ein Recht auf Emanzipation von seinen Herkunftsbedingungen, manche nennen es auch ein „Recht auf eine offene Zukunft“.

Aber auch der ganz gewöhnliche Familienalltag ist von unzähligen Bedingungen abhängig: Bezahlbare Wohnungen, öffentlicher Nahverkehr, Schulen, Kitas, Kliniken, Pflegeeinrichtungen. Freizeitangebote, Beratungsstellen, Frauenhäuser, Einrichtungen der politischen Bildung. Die öffentliche Infrastruktur ist auf all

diesen Gebieten ausbaufähig und ausbaubedürftig. Ob und wie weit das sogenannte „Infrastrukturpaket“ der Bundesregierung auf die Bedürfnisse von Familien ausgerichtet wird, wird sich erst zeigen, wenn wir wissen, wie die Mittel konkret verteilt werden. Jedenfalls aber sollten wir uns von den aufgerufenen Summen nicht blenden lassen: Parallel zu der Infrastruktur-Debatte erleben wir seit dem Antritt der neuen Bundesregierung eine massive rhetorische Delegitimierung des Sozialstaats. Es sind aber gerade Menschen mit Sorgeaufgaben, die soziale Leistungen und soziale Infrastruktur benötigen, und das sind immer noch überwiegend Frauen.

Hinzu kommt: In Gemeinden, in denen die AfD in den Kommunalparlamenten vertreten ist, beobachten wir unter dem Deckmantel der „Neutralitätspflicht“ gezielte Angriffe auf die Trägerstruktur im Kinder- und Jugendhilferecht. Das Kinder- und Jugendhilferecht haben viele nicht im Blick, wenn sie über Familie nachdenken. Es ist die entscheidende Rechtsgrundlage für eine plurale, unterstützende, partizipative Infrastruktur zugunsten junger Menschen und ihrer Familien. Einer seiner Grundsätze ist die Trägervielfalt (§§ 3, 79 SGB VIII): Vielfältige Familien brauchen vielfältige Formen der Unterstützung. Kinder brauchen vielfältige Formen außerschulischer Angebote, auch der politischen Bildung. Wir müssen darum, wenn wir über Familienpolitik sprechen, die kommunalen Entscheidungsprozesse zur Träger- und Förderstruktur im Blick behalten.

c. Fazit

Das Thema „Familie und Freiheit“ entfaltet sein emanzipatorisches Potenzial nur unter zwei Bedingungen: Freiheit kann nicht ohne Gleichheit gedacht werden, wie auch Gleichheit nur unter Bedingungen der Freiheit erstrebenswert ist. Gleiche Freiheit setzt eine Reihe gesellschaftlicher Bedingungen voraus, darunter materielle Absicherung sowie Freiheit von Diskriminierung und Gewalt. Ein liberales Konzept der Familie muss Familie darum über die private Sphäre hinaus denken und sich ihrer Verflechtungen mit der umgebenden Gesellschaft bewusst sein.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-4-205

Familienrecht. Macht. Familie.

Wie das Familienrecht Vorstellungen der „Normalfamilie“ produziert

Theresa Richarz

Grundsatzreferentin LSVD⁺ – Verband Queere Vielfalt, Berlin



◀ Theresa Richarz auf dem Panel „Making Family. Familiengründung/Mehrelternschaft“ beim djb-Bundeskongress, Foto: djb/Martha Friedel

Das Recht bildet die soziale Wirklichkeit nicht lediglich ab, sondern wirkt aktiv an ihrer Herstellung mit – eine grundlegende Erkenntnis der feministischen Rechtswissenschaft. Das gilt auch für das Familienrecht. Indem das Recht bestimmte Familienformen anerkennt und andere nicht, werden normative Leitbilder von Familie, von Norm und Abweichung, produziert.

Eine Reform des Abstammungsrechts, die konsistent die grundlegenden Fragen nach der Bedeutung von sozialer Beziehung, Genetik und Geschlecht für die Eltern-Kind-Zuordnung beantwortet, steht weiterhin aus. Stattdessen erfolgen

seit Jahren Inselreformen,¹ die Behauptungen über Sinn und Zweck des Abstammungsrechts aufstellen. Damit wird eine Pfadabhängigkeit geschaffen, die kaum mehr einzufangen ist.

I. Verschiebungen durch Inselreformen

1. Elternschaft nach dem Selbstbestimmungsgesetz

Das Selbstbestimmungsgesetz hat die Grundregeln der Eltern-Kind-Zuordnung neu definiert²: Während die Zuordnung der ersten Elternstelle gemäß § 11 Abs. 1 S. 1 SBGG explizit unabhängig vom personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag erfolgt, ist dieser gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 SBGG für die Zuordnung der zweiten Elternstelle „maßgeblich“. Ein trans* Mann kann folglich rechtlich „Mutter“ und „Vater“ der eigenen Kinder sein, etwa wenn er selbst ein Kind gebiert und für ein anderes Kind die Vaterschaft anerkennt.

Eine rechtliche Zuordnung des zweiten Elternteils ohne Stiefkindadoption qua Ehe oder Anerkennung erfolgt nur, wenn die betreffende Person zum Zeitpunkt der Geburt einen männlichen Geschlechtseintrag hat oder zuvor hatte. Neben Ehe und Anerkennung wird damit ein „männlicher Geschlechtseintrag“ zu einem eigenständigen Zuordnungskriterium für die zweite Elternstelle.³

2. Verhinderung sogenannter missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen

Zum Familienrecht äußert sich der Koalitionsvertrag zwischen CDU/CSU und SPD von 2025 nur äußerst knapp: Reformen sollen sich am Kindeswohl orientieren.⁴

Eine erste Reform ist mit dem Gesetz zur Verhinderung sogenannter missbräuchlicher Vaterschaftsanerkennungen vorgesehen.⁵ Künftig soll bei Familien mit sogenanntem aufenthaltsrechtlichem Gefälle grundsätzlich die Zustimmung der Ausländerbehörde zur Vaterschaftsanerkennung erforderlich sein. Dies wird als Generalverdacht gegenüber binationalen Familien kritisiert.⁶

Da sowohl die Notwendigkeit der Neuregelung als auch die Ausschöpfung alternativer Mittel – etwa der wirksame Vollzug des bereits bestehenden § 1597a BGB – nicht hinreichend begründet werden, kann diese Reform als diskriminierende Symbolpolitik verstanden werden.⁷

3. Reform der Vaterschaftsanfechtung

Ein weiteres aktuelles Reformvorhaben betrifft die Vaterschaftsanfechtung, angestoßen durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2024.⁸ Anfechtbar ist ausschließlich die rechtliche Vaterschaft.⁹ Einziger Anfechtungsgrund ist das Nichtbestehen einer genetischen Verbindung zwischen rechtlchem Vater und Kind.

Bislang schützte die sogenannte Sperre der sozial-familiären Beziehung bestehende soziale Bindungen zwischen rechtlchem Vater und Kind vor einer Anfechtung durch den genetisch verwandten Mann. Mit der geplanten Reform soll die Abwägung einseitig zugunsten der Genetik verschoben werden: Bei einer Konkurrenz zwischen rechtlchem Vater und Anfechtendem soll künftig regelmäßig der Anfechtende erfolgreich anfechten

können.¹⁰ Teilweise jahrzehntelang gelebte Fürsorgebeziehungen werden so abgewertet und rechtlich unsichtbar gemacht.

Das Institut der Anfechtung suggeriert, es gebe eine „wahre“ Familie und die bestehende rechtliche Zuordnung müsse „korrigiert“ werden. Das Bundesverfassungsgericht hat der Legislative stattdessen den Weg zur Mehrelternschaft geöffnet.¹¹ Diese Chance wurde mit dem vorliegenden Reformentwurf verpasst. Eine Reform auf der Sekundärebene vor einer Reform der Primärebene verstärkt die Inkonsistenzen des geltenden Rechts zusätzlich.¹²

- 1 Diese Kritik äußert auch der Deutsche Juristinnenbund, Stellungnahme vom 15.08.2025 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung, S. 1
- 2 Von den Auswirkungen dieser als solche in der Gesetzesbegründung bezeichneten „Interimsreform“ auf die ausstehende „große“ Reform des Abstammungsrechts warnend: Chebout, Lucy: Es steht ein Pferd auf dem Flur, STREIT 2023, S. 105–110 (107).
- 3 Roßbach, Susanna / Münstermann, Hannah: Familienrecht für alle: Rechtliche Lücken bei der Eltern-Kind-Zuordnung?, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 2 (2025), S. 63–66 (65 f.).
- 4 CDU/CSU und SPD: Verantwortung für Deutschland, Koalitionsvertrag, 21. Legislaturperiode, S. 90.
- 5 Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft, Gesetzentwurf der Bundesregierung vom 10.12.2025.
- 6 Stellungnahme des Verbandes binationaler Familien und Partnerschaften, iaf e.V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft des BMI und BMJV vom 27.10.2025, S. 1.
- 7 Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V., Stellungnahme zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft des BMI und des BMJV vom 18.11.25; Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme vom 24.11.2025 zum Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft, S. 2.
- 8 BVerfG Neue Juristische Wochenschrift, S. 1732.
- 9 Die Mutterschaft ist unanfechtbar, was der aktuelle Gesetzentwurf über die Regelung in § 1591 BGB hinaus ausdrücklich klarstellen möchte: § 1599 Abs. 2 BGB-E, Gesetzentwurf der Bundesregierung Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung vom 29.10.2025, S. 6.
- 10 Kritik daran u.a. von Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme vom 15.08.2025 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung, S. 1; Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V., Stellungnahme vom 15.08.2025 zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zum Anfechtungsrecht leiblicher Väter; Kinderschutzbund Bundesverband e.V., Stellungnahme vom 07.08.2025 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung; Stellungnahme der Geschäftsstelle des Bundesforum Männer – Interessenverband für Jungen, Männer und Väter e. V. zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung Berlin.
- 11 Bundesverfassungsgericht, Urteil vom 09.04.2024 – 1 BvR 2017/21, Rn. 69 sowie 3. und 4. Leitsatz. Voraussetzung einer vollen rechtlichen Mehrelternschaft muss sein, dass sie von allen Beteiligten gewollt ist. Grundlegend: Sanders, Anne: Making Family mit Mehrelternschaften, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 2 (2025), S. 66–69.
- 12 Deutscher Juristinnenbund, Stellungnahme vom 15.08.2025 zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zur Vaterschaftsanfechtung, S. 1.

Dem Kindeswohl entspricht eine möglichst rasche und beständige rechtliche Zuordnung. Die in dieser Legislaturperiode begonnen Reformen widersprechen dem.

II. Ausblick

Vielfältige Familien existieren nicht erst, wenn das Recht sie regelt, sondern bereits jetzt – die fehlende rechtliche Regelung produziert und verschärft allerdings Machtungleichheiten innerhalb der Familie.¹³ Statt normative Vorstellungen von Familie und Geschlecht durch Inselreformen voranzutreiben, sollte das Recht im Interesse der Kinder klare und beständige Eltern-Kind-Beziehungen ermöglichen.

Dazu gehört insbesondere, das Abstammungsrecht so zu reformieren, dass die Zuordnung rechtlicher Elternschaft unabhängig vom Geschlecht der Eltern erfolgen kann. Die zweite Elternstelle muss qua Ehe oder Anerkennung besetzt werden, das Erfordernis der Stiefkindadoption für queere Familien entfallen. Entweder ist das Recht geschlechterinklusiv auszugestalten, sodass trans*, intergeschlechtliche und nicht-binäre Eltern ihrem Geschlecht entsprechend als „Mutter“, „Vater“ oder „Elternteil“ im Geburtenregister und auf der Geburtsurkunde bezeichnet werden können. Alternativ könnte vollständig auf vergeschlechtliche Bezeichnungen verzichtet werden. Wie sich Eltern privat bezeichnen, bleibt von der staatlichen Eintragung unberührt.

Der Zugang zu und die Finanzierung von Kinderwunschbehandlungen muss unabhängig von Geschlecht, sexueller Identität und Partnerschaft diskriminierungsfrei ausgestaltet werden. Zugleich darf die Inanspruchnahme reproduktionsmedizinischer Unterstützung und Dienstleistungen Dritter nicht der einzige Weg sein, auf dem nicht-normative Familien entstehen und rechtlich abgesichert werden können.

Private Samenspenden und Mehrelternfamilien sind derzeit in Deutschland rechtlich prekär.¹⁴ Ein gewinnorientierter globaler Markt füllt diese Lücke und lässt (queere) Familiengründungen unkompliziert erscheinen. In vielen Fällen bedarf es jedoch keiner medizinischen Assistenz, sondern der Weg über

die Samenbank wird vor allem zur rechtlichen Absicherung gewählt. Das macht Rechtssicherheit zur finanziellen Frage und verschärft damit intersektionale Ungleichheiten. Und diejenigen, die insbesondere im Ausland die Reproduktionsarbeit leisten – etwa „Leih Schwangere“ –, bleiben dabei häufig unsichtbar. Eine Perspektive reproduktiver Gerechtigkeit muss nicht nur die Personen mit Kinderwunsch, sondern auch jene einbeziehen, die diese Arbeit erbringen.¹⁵

Vielfältige Familienformen, die privat entstehen, müssen auch innerhalb Deutschlands abgesichert werden können: durch vorgeburtliche Vereinbarungen, mit denen etwa die rechtliche Elternschaft privater Samenspende einvernehmlich ausgeschlossen werden kann, sowie durch die Einführung gleichberechtigter Mehrelternschaft. Dies würde die Anerkennung von Beziehungen ermöglichen, die in vielen Familien längst gelebt werden. Mehrelternschaft ist kein Randphänomen: Bereits vor mehr als 10 Jahren waren schätzungsweise 7–13 Prozent der Familien Patchwork-, Stief- oder Mehrelternfamilien.¹⁶ Mit der Sichtbarkeit von Mehrelternschaft könnten auch faktische Sorgeverhältnisse aufgewertet und anerkannt werden – ein genuin feministisches Anliegen.

Nicht das Recht macht Familie.

Aber das Recht kann und muss Kinder absichern.

- 13 Richarz, Theresa / Mangold, Katharina: Zwei-Mutterschaft vs. Heteronormatives Recht? Diskussion der Stiefkindadoption als Modus der Herstellung von Familie gleichgeschlechtlicher Paare, in: Krüger-Kirn, Helga / Tichy, Leila Zoë (Hrsg.): Elternschaft und Gender Trouble, Opladen u.a., 2021, S. 57–69; grundlegend: Teschlade, Julia / Motakef, Mona / Wimbauer, Christine: Auf dem Weg zur Normalität? LGBTQ+-Familien und ihr Kampf um Anerkennung, Frankfurt a.M., 2025.
- 14 Roßbach, Susanna / Münstermann, Hannah: Familienrecht für alle: Rechtliche Lücken bei der Eltern-Kind-Zuordnung?, Zeitschrift des Deutschen Juristinnenbundes 2 (2025), S. 63–66 (65).
- 15 Für einen Einblick in die sozio-ökonomischen Realitäten von Leih Schwangeren ist der georgische Dokumentarfilm „9-Month Contract“ von Ketevan Vashagashvili empfehlenswert.
- 16 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: Stief- und Patchworkfamilien in Deutschland, Monitor Familienforschung, Ausgabe 31 2013, S. 9.

DOI: 10.5771/1866-377X-2025-4-207

Money makes the world go around – oder: Geld regiert die Welt.

Dr. Gudrun Lies-Benachib

Vorsitzende Richterin am OLG Frankfurt am Main, Kassel

Im Panel „Money makes the family go around: Familie und Geld“ beim djB-Bundeskongress ging es um die Finanzen in der Familie und das Machtgefälle, das dadurch entstehen kann, wenn Personen im Familienverband verschiedene Aufgaben wahrnehmen, die zum Teil vergütet werden (Lohnar-

beit) und zum Teil unvergütet (Haushalt, Kindebetreuung) bleiben.

Den Aufschlag machte Professorin Jutta Allmendinger mit der Darstellung der soziologischen Grundlagen. Die unterschiedliche Finanzkraft von Männern und Frauen ist in der Forschung zum Gender Pay Gap, dem Gender Care Gap und dem Gender Pension Gap erfasst. Allmendingers Vortrag bot einen Einblick in Ausmaß und Ursachen für die unterschiedli-